

Merkblatt Wahlplakatierung

Für die Wahlen sind folgende Vorschriften zu beachten:

1 Plakatierungsvorschriften

Das Anbringen von Wahlplakaten im Bereich von öffentlichen Strassen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz dafür ist die Stadtpolizei.

Auf privatem Grund braucht es grundsätzlich keine Bewilligung, es sind aber gewisse Anordnungen zu befolgen, besonders im Bereich von Strassen. Dazu mehr unter Punkt 1.2.

1.1 Wahlplakate auf öffentlichem Grund

Zwischen der Stadt St.Gallen und der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG) besteht über das Plakatieren auf öffentlichem Grund ein Vertrag. Darin ist auch die politische Plakatierung für die Wahlen und Abstimmungen geregelt. Die verschiedenen Parteien und Gruppierungen können nur über die APG Wahlplakate aushängen lassen. Die APG hat 28 Tage vor Abstimmungs- und Wahlterminen den in der Stadt St.Gallen domizilierten Parteien und Gruppierungen die notwendigen Anschlagflächen im Format B4 zur Verfügung zu stellen. Dabei hat sie das Gleichbehandlungsprinzip zu beachten.

1.2 Wahlplakate auf privatem Grund

Das Anbringen von temporären Strassenreklamen auf privatem Grund ist grundsätzlich erlaubt, es sind aber folgende Anordnungen zu befolgen:

1. Es darf nur auf privatem Grund plakatiert werden.
2. Die Wahlplakate dürfen eine Maximalgrösse von 90 x 128 cm (Plakatgrösse F4) nicht überschreiten.
3. Pro Standort darf nur ein Plakat angebracht werden.
4. Die Anbringendauer beträgt maximal sechs Wochen.
5. Die privaten Standorte dürfen nur nach Einwilligung des Grundeigentümers belegt werden.
6. Die Stadtpolizei, Bereich Bewilligungen, erteilt auf schriftliches Gesuch den einzelnen politischen Parteien Rahmenbewilligungen für diese Zeit.

1.2.1 Besonders im Bereich von Strassen sind diverse Vorschriften einzuhalten.

Gemäss Signalisationsverordnung (SSV) Art. 95 - 100 gelten unter anderen folgende Bestimmungen:

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton, usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten.
- die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden.
- mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können.
- die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen.
- auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen.
- in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs.
- wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.
- an Signalen oder in deren unmittelbaren Nähe angebracht werden.
- die retro-reflektieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken.
- die sich bewegen oder projiziert werden.

Gemäss den Strafbestimmungen der Signalisationsverordnung wird das vorschriftswidrige Anbringen von Strassenreklamen mit Busse bestraft (Art. 114 Abs. 1 SSV).

2 Auskünfte/Bewilligungen

Stadtpolizei St.Gallen
Bereich Bewilligungen
Vadianstrasse 57
9001 St.Gallen

Telefon: 071 224 61 18
E-Mail: bewilligungen@stadt.sg.ch